

Art. 19 korrekter Wortlaut

Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat **wegen einer schweren psychischen Störung** nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

² War der Täter zur Zeit der Tat **wegen einer schweren psychischen Störung** nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

³

...

⁴

...